



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 9. DEZEMBER 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 4. Oktober 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE SCHÖNHOLZERSWILEN; SANIERUNG MUNITIONSMAGAZIN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien (nachfolgend Gesuchstellerin) reichte der Genehmigungsbehörde am 4. Oktober 2024 das Gesuch, datiert auf den 23. September 2024, für die Sanierung des Munitionsmagazins in Schönholzerswilen (TG) zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Schönholzerswilen reichte ihre Stellungnahme am 29. Oktober 2024 ein.
4. Der Kanton Thurgau übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme mit Schreiben vom 13. November 2024.
5. Am 14. November 2024 nahm das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) Stellung.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 28. November 2024 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 3. Dezember 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Munitionsmagazin Schönholzerswilen ist veraltet und entspricht nicht mehr den einschlägigen VBS-internen Vorgaben. Das Munitionsmagazin soll deshalb saniert und nachgerüstet werden. Das Vorhaben sieht die Umzäunung des Areals, den Einbau von Stahlbetontüren sowie die Nachrüstung mit Brandmeldeanlage (BMA), Einbruchmeldeanlage (EMA), Sicherheitsschlössern, neuen Lüftungsschlitzen, LED-Beleuchtung, Stromanschlüssen (230/400 V) sowie Telefon und BURAUT inkl. Erschliessungsleitungen vor. Die aktuellen Kammern müssen zudem neu in Einzelkammern abgetrennt und mit Regalen ergänzt werden.

Für die Stromerschliessung soll eine neue Zuleitung entlang einer bestehenden Strasse über eine Distanz von 100 m verlegt werden.

Das schriftliche Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer liegt den Gesuchsunterlagen bei.

2. Stellungnahme der Gemeinde Schönholzerswilen

Die Gemeinde Schönholzerswilen stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Thurgau

Der Kanton Thurgau formulierte in seiner Stellungnahme vom 13. November 2024 folgende Anträge:

Kantonsstrasse

- (1) Vor Bau- bzw. Installationsbeginn sei zusammen mit dem Bezirkschef des Werkhofes in Sulgen der Strassenzustand vor Ort zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren. Allfällige Schäden an der Kantonsstrasse, welche durch die Bauarbeiten entstehen würden, würden vollständig zu Lasten der Gesuchstellerin gehen.
- (2) Bei baulichen Anpassungen an der Kantonsstrasse sei vor Baubeginn Rücksprache mit dem zuständigen Bezirkschef des Werkhofes in Sulgen zu nehmen.
- (3) Für Anlagen in Kantonsstrassen seien die kantonalen Vorschriften und Weisungen zwingend einzuhalten. Insbesondere zu beachten sei, dass die genaue Lage der Anlagen und der Umgang betreffend Rückbau von ausser Betrieb genommenen Anlagen (bspw. Leitungen) vor Baubeginn mit dem Bezirkschef des Werkhofes in Sulgen zu regeln sei.
- (4) Vor Bau- bzw. Installationsbeginn seien zusammen mit dem Bezirkschef des Werkhofes in Sulgen die gewünschten Bautermine zu besprechen. Die Gesuchstellerin dürfe zwar Wunschtermine äussern, letztendlich entscheide einzig und alleine der Bezirkschef des Werkhofes in Sulgen wann genau die Bauarbeiten, welche die Kantonstrasse tangieren würden, stattfinden dürften.

Wald

- (5) Die Projektverantwortlichen hätten den zuständigen Revierförster frühzeitig über den Beginn und das Ende der Bauarbeiten zu informieren.
- (6) Dauerhafte und temporäre Eingriffe in Gelände wie Terrainanpassungen und Baugruben dürften einen Abstand von 5 m zur Waldgrenze nicht unterschreiten.
- (7) Sämtliche Bauarbeiten und die Baustellenerschliessung hätten waldbegewandt und unter absoluter Schonung des angrenzenden Waldgebiets zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Schutt, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge oder Materialien aller Art zu deponieren. Auch das vorübergehende Zwischenlagern von Baumaterialien am Waldrand (mind. 10 m Abstand zur Waldgrenze) sei nicht gestattet.
- (8) Müssten wider Erwarten aufgrund der Bauarbeiten Bäume gefällt werden, so seien diese vorgängig durch den Revierförster anzuzeichnen und gemäss seiner Weisung auf Kosten des Projekts zu ersetzen.

4. *Stellungnahme des Eidg. Starkstrominspektorats (ESTI)*

Das ESTI formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. November 2024 folgenden Antrag:

- (9) Die Netzbetreiberin am Standort Schönholzerswilten sei über das technische Anschlussgesuch (TAG) über die neue Installation zu informieren.

5. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 28. November 2024 folgende Anträge:

Wald

- (10) Der kantonale Antrag (6) zum Thema Wald sei durch die Leitbehörde in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- (11) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstandes unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen würden. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Schutt, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Auch das vorübergehende Zwischenlagern von Baumaterialien am Waldrand sei nicht gestattet. Es sei ein Mindestabstand von 10 m zur Waldgrenze einzuhalten.
- (12) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Sie habe den zuständigen Revierförster frühzeitig über den Beginn und das Ende der Bauarbeiten zu orientieren. Müssten wider Erwarten aufgrund der Bauarbeiten Bäume gefällt werden, so seien diese vorgängig durch den Revierförster anzuzeichnen und gemäss seiner Weisung auf Kosten der Gesuchstellerin zu ersetzen.

Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

- (13) Die Gesuchstellerin müsse sicherstellen, dass durch das Verlegen der Leitungen die Eindolung des Grobebaches nicht tangiert werde und keine Schäden an ihr entstehen könnten.
- (14) Falls eine Unterquerung des Grobebaches geplant wäre, müsste die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zuhänden des BAFU vor Plangenehmigung ein Querprofil zur Beurteilung der vertikalen und horizontalen Abstände zustellen. Der Gewässerraum wäre darauf darzustellen und bei der Unterquerung zu berücksichtigen.

Abfall

- (15) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhänden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität und die vorgesehenen Entsorgungen der Abfälle aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen.

6. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 3. Dezember 2024 mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Wald

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 Waldgesetz, WaG; SR 921.0). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Der vorgeschriebene Waldabstand beträgt im Kanton Thurgau 25 m. Für Bauten und Anlagen unterhalb eines Mindestabstands ist nach kantonalem Recht eine Ausnahmegewilligung nötig (§75 Abs. 1 i. V. m. §93 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, PBG; RB 700).

Das Vorhaben unterschreitet den kantonalen Waldabstand. Da es die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der gestellten Anträge nicht zusätzlich beeinträchtigt und das BAFU sowie der Kanton damit einverstanden sind, wird eine Unterschreitung des Waldabstands als zulässig beurteilt. Die entsprechenden Anträge (5-8, 11-12) werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit wird Antrag (10) des BAFU entsprochen und als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Mindestabstands zum Wald erfüllt sind. Die Ausnahmegewilligung wird unter Auflagen erteilt.

Das BAFU wies in seiner Stellungnahme daraufhin, dass der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung dem BAFU und der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen sei. Die Plangenehmigung wird rechtskräftig, sofern im Rahmen der 30-tägigen Rechtsmittelfrist keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. Die Genehmigungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und lässt es der Gesuchstellerin offen, den Eintritt der Rechtskraft den genannten Stellen zu melden. Eine Auflage ist nicht erforderlich.

b. Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

Durch die neue Erschliessung werden neue Leitungen in die bestehende Hauptstrasse verlegt. Die Leitungen überqueren den Grobebach, welcher auf diesem Abschnitt eingedolt ist.

Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Nach Art. 41c Abs. 2 GSchV sind bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Der Gewässerraum ist in der Gemeinde Schönholzerswilen noch nicht festgelegt. Demzufolge sind die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 anzuwenden. Bauten und Anlagen entlang von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von weniger als 12 m Breite müssen folglich einen beidseitigen Abstand von 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle einhalten. Die Querung des Grobebaches findet somit im Übergangsrechtlichen Gewässerraum statt.

Das öffentliche Interesse ist unbestritten. Die Sanierung des Munitionsmagazins erfolgt aus Sicherheitsgründen. Die Standortgebundenheit der Leitungen ist gegeben, da sie eine bestehende Anlage erschliessen.

Der Antrag des BAFU, wonach sicherzustellen sei, dass durch das Verlegen der Leitungen die Eindolung nicht tangiert werde und keine Schäden an ihr entstehen könnten (13), ist sachgerecht und wird vorsorglich gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Gemäss abschliessender Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 3. Dezember 2024 erfolgt die Querung oberhalb vom Grobebach, wie vom BAFU angenommen. Damit erübrigt sich Antrag (14) des BAFU zu einer allfälligen Unterquerung des Baches. Er wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Genehmigungsbehörde stellt nach dem Dargelegten fest, dass das Vorhaben in Bezug auf den Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 1 und Abs. 2 GSchV zulässig ist und die Voraussetzungen für die Arbeiten im Übergangsrechtlichen Gewässerraum erfüllt sind. Die Bewilligung für die Leitungen im Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV wird erteilt.

c. Abfall

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Gemäss Gesuchsunterlagen fallen weniger als 200 m³, dafür schadstoffhaltiger Abfall an. In den Gesuchsunterlagen wird einerseits festgehalten, dass aufgrund der anfallenden Menge kein Entsorgungskonzept zu erstellen sei, andererseits für die schadstoffhaltigen Baustoffe nach Vergabe der Arbeiten ein detailliertes Entsorgungskonzept erarbeitet und zur Beurteilung nachgereicht werde. Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 28. November 2024, vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe für sämtliche anfallenden Abfälle zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen (15). Der Antrag des BAFU ist sachgerecht, zumal vorliegend ein Entsorgungskonzept unabhängig von der anfallenden Menge aufgrund der festgestellten Gebäudeschadstoffe zu erstellen ist. Der Antrag wird deshalb gutgeheissen und als Auflage verfügt.

d. Elektrische Anlage

Das ESTI hielt in seiner Stellungnahme vom 14. November 2024 fest, dass das Vorhaben keine Installation im Starkstrombereich vorsehe und deshalb keine Stellungnahme des ESTI notwendig sei. Die zugestellten Unterlagen hätten für das ESTI rein informativen Charakter. Dennoch beantragte das ESTI, dass die Netzbetreiberin mittels technischem Anschlussgesuch (TAG) über die neue Installation zu informieren sei (9). Da sich die Gesuchstellerin in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 3. Dezember 2024 damit einverstanden erklärte und vorliegend keine Einwände ersichtlich sind, wird der Antrag gutgeheissen und als Auflage im Entscheid übernommen.

e. Kantonsstrasse

Das Vorhaben tangiert die Kantonsstrasse. Aus verkehrstechnischer Sicht wurden keine Einwände gegen die vorgesehenen Arbeiten geltend gemacht und der Kanton stimmte dem Vorhaben in seiner Stellungnahme vom 13. November 2024 in Bezug auf die Kantonsstrasse unter Auflagen zu. Die diesbezüglichen Anträge (1-4) bezwecken die Verkehrssicherheit sowie die Koordination und Detailabsprache der Bauarbeiten mit dem zuständigen Bezirkschef des Werkhofes in Sulgen. Da die Gesuchstellerin mit den Anträgen einverstanden ist und diese sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen. Die Gesuchstellerin hat das Vorhaben im Sinne der Anträge (1-4) mit dem zuständigen Bezirkschef des Werkhofs in Sulgen zu koordinieren und die geforderten sowie allfällige weitere Unterlagen von diesem abnehmen zu lassen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Vorhaben mit dem Bezirkschef des Werkhofes in Sulgen abgestimmt ist. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

f. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 4. Oktober 2024, in Sachen

Gemeinde Schönholzerswilen; Sanierung Munitionsmagazin

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektossier DNA-A/4213 Schönholzerswilen TG, Technischer Sicherheitsupgrade und nutzerspezifische Anpassungen vom 23. September 2024
- Kurzbericht Bauschadstoffuntersuchung vom 30. August 2023
- Kurzbericht Beurteilung Kiesstärke Vorplatz vom 23. August 2023
- Brandschutzkonzept vom 12. September 2023
- Gesuch um Plangenehmigung (TD5) vom 20. September 2024

- Bauprojektplan Nr. 0 3 3 5 8 _ M M / 2 _ _ _ 0 1 0 2 vom 27. Mai 2024 – Situation Werkleitungerschliessung, 1:200
- Bauprojektplan Nr. 0 3 3 5 8 _ M M / 2 _ _ _ 0 1 0 3 vom 27. Mai 2024 – Grundrisse Munitionsmagazin, 1:50
- Bauprojektplan Nr. 0 3 3 5 8 _ M M / 8 _ _ _ 0 1 0 4 vom 9. August 2023 – Schnitte Munitionsmagazin, 1:50
- Bauprojektplan Nr. 0 3 3 5 8 _ M M / 6 _ _ _ 9 1 1 vom 18. September 2024 – Prinzipschema, Energieverteilung - Überspannungsschutz
- Zustimmungserklärung Grundeigentümer vom 26. und 30. August 2024

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Ausnahmebewilligungen*

- Die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV für die Leitungen im übergangsrechtlichen Gewässerraum des Grobebaches wird unter Auflagen erteilt.
- Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

3. *Auflagen*

Allgemein

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Schönholzerswilen spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Wald

- d. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Schutt, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Auch das vorübergehende Zwischenlagern von Baumaterialien am Waldrand ist nicht gestattet. Es ist ein Mindestabstand von 10 m zur Waldgrenze einzuhalten.
- e. Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Der zuständige Revierförster ist frühzeitig über den Beginn und das Ende der Bauarbeiten zu informieren. Müssen wider Erwarten aufgrund der Bauarbeiten Bäume gefällt werden, so sind diese vorgängig durch den Revierförster anzuzeichnen und gemäss seiner Weisung auf Kosten der Gesuchstellerin zu ersetzen.
- f. Dauerhafte und temporäre Eingriffe in Gelände wie Terrainanpassungen und Baugruben dürfen einen Abstand von 5 m zur Waldgrenze nicht unterschreiten.

Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

- g. Durch das Verlegen der Leitungen darf die Eindolung des Grobebaches nicht tangiert und nicht beschädigt werden.

Abfall

- h. Es ist ein Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde vier Wochen vor Baubeginn zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität und die vorgesehenen Entsorgungen sämtlicher anfallenden Abfälle aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen.

Elektrische Anlagen

- i. Die Netzbetreiberin am Standort Schönholzerswilen ist mittels technischem Anschlussgesuch (TAG) über die neue Installation zu informieren.

Kantonsstrasse

- j. Das Vorhaben ist im Sinne der Anträge (1-4) mit dem zuständigen Bezirksamt des Werkhofs in Sulgen zu koordinieren und die geforderten sowie allfällige weitere Unterlagen vom Bezirksamt abnehmen zu lassen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Vorhaben mit dem Bezirksamt abgestimmt ist.

4. *Anträge des Kantons Thurgau*

Die Anträge des Kantons Thurgau werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau und Umwelt, Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8501 Frauenfeld (R)
- Gemeindeverwaltung, Buhwilerstrasse 1, 8577 Schönholzerswilen (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Sektion Landschaftsmanagement
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Wpl Kdo Frauenfeld
- Amtliche Vermessung des Kantons Thurgau (agi@tg.ch)
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)